Gemeinnütziges für Land und Haus.

Die Wanzen und ihre Vertilgung.

Ein böser Feind unserer Schlafzimmer sind die Wanzen. Das Weibchen der Wanze legt vier Mal des Jahres, im März, Mai, Juli und September, jedesmal wenigstens 50 Eier.

Eine große Menge von Mitteln ist gegen dieses Ungeziefer empfohlen worden, durch welche die Leichtgläubigkeit sich oft täuschen ließ. Das beste Vorbeugungsmittel ist und bleibt die Reinlichkeit.

Man halte die Schlafbehältnisse reinlich und luftig; die Wanze kann namentlich das letztere nicht wohl vertragen. Die Betten müssen fleißig gesonnt und ausgeklopft, die Bettstellen im Freien, nicht im Hause, auseinander geschlagen, durchsucht und gereinigt werden, namentlich in den Fugen; ebenso muß man scharf nachsehen an den Thüren, sowie in allen Winkeln.

Die Wände der Zimmer lasse man jährlich womöglich zwei mal, dann aber noch einige Jahre hindurch einmal, tüchtig anstreichen und zwar mit dem Eintritt der größeren Hitze, wo sich die junge Brut, die am meisten zu schaffen macht, zu entwickeln anfängt.

Als vorzüglichste Mittel zur Vertilgung der Wanzen werden namentlich folgende gerühmt und angegeben.

Bierhefen. Man bestreiche das Holzwerk täglich ein paar Male damit, und läßt sie eintrocknen; in einigen Tagen sollen die Wanzen für immer verschwunden sein.

Bohnenblätter. Um sich auf Zeit wenigstens, namentlich auf der Reise im fremden Betten, vor Wanzen zu schützen, soll man frische Bohnenblätter mit einer Nadel auf das Kopfkissen oder Deckbett stecken, ehe man sich schlafen legt. Es wird behauptet, daß sich dann die Wanzen darunter versammeln, und man, ruhig schlafen, am andern Morgen aber das Ungeziefer wie schlaftrunken unter den Blättern finden und tödten könne.

Butter zum Ausstreichen der Fugen in den Bettstellen.

Calmus, frisch abgeschnitten und in das Bett gelegt, soll wenigstens vorübergehend vor den Wanzen schützen.

Kohlenöl. Man bestreicht die Fugen der Bettstellen oder überhaupt die Schlupfwinkel der Wanzen; namentlich soll das Kohlenöl auf diese Weise angewendet, oder unter den zum Tünchen bestimmten Kalk gemischt, den Wanzen tödtlich sein.

In Griechenland wendet man folgendes Mittel an: Man legt einige Kupfermünzen in heißes Oel und läßt sie so lange darin liegen, bis das Oel eine dunkelgrüne Farbe annimmt; dann bestreiche man mit diesem Oele die Fugen des Holz- oder Mauerwerkes, in denen die Wanzen sich aufhalten.

Die Motten und ihre Vertilgung.

Drei Arten von Motten kommen in unseren Wohnungen am häufigsten vor.

die Kleidermotte mit aschgrauen Flügeln und einem weißen Punkte auf beiden Seiten des Brustschildes;

Die Pelzmotte, mit silbergrauen Flügeln und in der Mitte derselben mit einem schwarzen Punkte, und

die Tapetenmotte, mit schwarzen Ober- und weißen Unterflügeln.

Ihre Larven oder Würmer sind die größten Feinde des Pelzwerks, der wollenen Stoffe, der Federn, der Polsterungen und der Tapeten, welche Gegenstände sie zernagen, während die kleinen Schmetterlinge nur die Eier in Pelz und Kleider u. s. w. legen.

Die Motten schwärmen von der Mitte des Frühlings bis zur Mitte des Herbstes in den Wohnungen umher. Aus den Eiern, welche sie legen, kriechen nach 3—4 Wochen kleine nackte Larven oder Würmer hervor, die sich zuerst eine dünne Seidenhülle spinnen, dann Wolle und Haare zernagen, etwas von ihrem klebrigen Safte darunter mischen und sich auf diese Weise eine an beiden Seiten offene Röhre oder Scheide bilden, groß genug, damit das kleine Gethier sich darin umwenden kann.

Wächst das Thier, so schneidet es seine Hülse oder Röhre, erst an einer Seite mit seinem scharfen Gebisse auf und setzt ein Stück ein; mit der andern Seite wird ebenso verfahren und auf gleiche Weise, zur Verlängerung der Röhre, vorn oder hinten etwas angesetzt, was denn, je nachdem das Zeug gefärbt war, aus welchem das kleine Thier den Stoff nahm, sehr verschiedenfarbig ist. Im Winter liegen die kleinen Geschöpfe in einer Art Erstarrung; im Frühjahr verpuppen sie sich und nach etlichen Wochen kommen die Schmetterlinge zum Vorschein.

Am liebsten gehen die Motten nach den locker gewebten Zeugen; je dichter daher die Fäden gedreht sind, und je dichter das Zeug gewoben ist, um so weniger wird es von Motten angegriffen.—

Die zur Verhütung und Vertilgung der Motten angerühmten Mittel sind fast unzählig; die einfachsten oder vorzüglich angerühmten sind folgende.

Man setzt die Kleider und vorzüglich das Pelzwerk oft, etwa einmal monatlich, der Zugluft aus, wobei dieselben zugleich, namentlich bei hellem, trockenem Wetter, gehörig ausgeklopft werden.

Man schlägt das Pelzwerk in ein Tuch ein und legt es in einen Ofen, oder an einen Ort wo beständiger Luftzug ist; die Motte kann den Luftzug nicht vertragen.

Man näht den aufzubewahrenden Gegenstand in ein gutes linnenes Tuch, am besten in ganz rohe, noch mit der Schlichte behaftete Leinwand, wie sie vom Weber kommt, dergestalt ein, daß nicht die geringste Oeffnung bleibt und bewahrt das Stück dann in einem Kasten oder Koffer an einem kühlen, finsteren, trockenen Orte.

Ist der Koffer aus russischen Juchten gemacht, so ist es desto besser.

Man reibt das Pelzwerk u. s. w. mit reiner Wolle von ebengeschlachteten Schafen.

Bewährte Rezepte gegen verschiedene Thierkrankheiten.

Lecksucht des Rindviehes.— Kalkwasser täglich dreimal 6 Quart 3 bis 4 Tage hintereinander.

Milzbrand.— Als Hausmittel; Essig und Wasser, von jedem ½ Quart, Kochsalz 1 Eßlöffel voll; stündlich eine solche Gabe. Nebenbei Waschungen des Rückens mit Essig, 4 Theile und Terpentinöl (oder Kampherspiritus) 1 Theil, und Räucherungen von Essig.—Präservativ: Chlorkalk 4 Loth in 1 Quart Wasser gelöst und davon täglich 1 Tassenkopf voll mit 1 Quart Wasser gegeben, neben täglich zu wiederholenden kalten Begießungen oder Schwemmungen in kaltem Wasser.

Frisch entstandene Quetschungen Widerist- und Stallbeulen.— Salmiak und Salpeter je 2 Loth, Essig 1½ Pfd., Wasser 4 Pfd., gut umgeschüttelt und recht oft damit zu waschen.— Homöopath: Arnica, ½ Loth Tinctur auf eine Weinflasche Wasser. Bei nicht mehr ganz frischen Quetschungen (und Quellen-) Salmiak, Alaun, von jedem 3 Loth Essig und Spiritus von jedem ¼ Quart.

Läuse.—Scharfen Essig 1 Quart, Holzessig ¼ Quart, hiermit die Thiere allmälig weiterschreitend gewaschen.— Anisamen, Perl, Wermuth oder Beifuß, mit Wasser einen starken Thee gekocht, ebenfalls zum Waschen.— Gralle Queckfilbersalbe 2 Loth, stinkendes Thieröl 1 Loth, schwarze Seife 4 Loth, als Salbe.— Bei Hunden: Anisöl oder persisches Insectenpulver.

Fleckseife.

Zwei Pfund Hausseife, so wie zwei Pfund venetianische Seife werden fein geschabt und mit 8 Loth Ochsengalle, 8 Loth Alaun, zwei Loth Weinstein und einem halben Pfund Pottaschlauge vermischt, worauf nach 24 Stunden noch 2 Maß Weingeist, 4 Loth Kampferspiritus und 4 Stück frische Eier hinzu gerührt werden.

Der Humorist.

Ode an das Trinken.

Nach Anakreon von Cowley.

Es trinket die durstige Erde den Regen,
Sie trinkt und es will sich ihr Durst noch nicht legen;
Die Pflanze, sie schlürft aus dem irdischen Schooß
Den Segen, der strömend hernieder ihn floß.
Die Biene, sie trinkt aus den Blüthen der Pflanze
Den Maithau, hellleuchtend im Sonnenglanze;
Die Thiere des Waldes, der Vögel Heer,
Sie trinken, es trinken die Fische im Meer.
Das Weltmeer, hier bin ich zur Wette erbötig,
Es hätte wahrhaftig das Trinken nicht nöthig;
Doch trinkt es der Flüsse unendlichen Zoll,
Es trinkt und wird von dem Trinken nicht voll.
Die Sonne, sie trinket die Dünste der Erde—
Wer sah, daß sie jemals ihr brachten Beschwerde?
Sie trinket die See und ihr rothes Gesicht
Erinnern an Mäßigkeit sicherlich nicht.
Der Mond auch, er trinkt von den Strahlen der Sonnen,
Bis Füllt sein hageres Antlitz gewonnen!
Vom feu'rigen Trunk, der so reichlich ihm quoll,
Neigt bald er sich nüchtern und bald wieder voll,
Die Sterne, sie trinken in ähnlicher Weise,
Und kommen, berauschet, gar oft aus dem Gleise;
Wer sah nicht, daß einer herunter schon fiel?
Nun, wahrlich der that auch des Guten zu viel.
Wenn Sonne, Mond, Erde, wie Sterne nun trinken?
Soll uns denn im Becher der Wein nicht auch blinken?
Sagt an, Moralisten, was wäre denn das?
Wir folgen dem Beispiel, d'rum füllet das Glas!

Wahre Freundschaft.

B. „Bester Freund, um des Himmels Willen, retten Sie mich! Borgen Sie mir 50 Thaler! Ich bedarf ihrer noch heute ganz nöthig."

B. „Thut mir herzlich leid; ich kann aber beim besten Willen nicht, denn ich habe selbst nicht mehr so viel im Vermögen."

A. „Nun da geben Sie mir wenigstens einstweilen 25 Thaler!"

B „Auch das übersteigt meine Kräfte!"

A. „Wenn das wirklich Ihr trauriger Ernst ist, so zwingen Sie mich zum Aeußersten!"

B. „Und was wäre dieses Aeußerste!".

A. „Ein rascher Tod im nahen Flusse."

B „Aber der ist jetzt gerade zugefroren."

A. „Das kann meinen festen Entschluß nicht wankend machen."

B. „Wenn die Sachen so stehen, will ich Ihnen doch wenigstens 50 Cents geben, daß Sie sich können ein Loch durch das Eis brechen lassen."

Interessantes Examen.

Lehrer: Sage mir nun, Saitz, welche Erzeugnisse beziehen wir hauptsächlich aus Spanien? Saitz: Aus Spanien beziehen wir erstens die spanische Wand, zweitens die spanische Fliege und der Herr Lehrer sein spanisches Rohr.— Lehrer: Kannst du mir auch sagen, was man unter Mittelstaaten versteht? Saitz: Mittelstaaten sind solche Staaten, welche die meisten Mi tel zum Zahlen haben.— Recht brav. Weist du auch, wie sich Preußen von Deutschland unterscheidet? Saitz: O ja! Preußen fängt da an, wo Deutschland aufhört, und hört da auf, wo Deutschland anfängt. Lehrer: Vortrefflich. Gehen wir nun zu einem anderen Kapitel über. Kannst du mir einige der wichtigsten neuen Erfindungen nennen? Saitz: Freilich: Wein ohne Traubensaft, Kaffee ohne Kaffeebohnen, Bier ohne Malz und Hopfen, und Krieg ohne Rüstungen zu machen. Lehrer: Famos! Nun noch eine Frage aus der Naturgeschichte: Welche Vögel dienen dem Menschen zur Speise? Saitz: Hühner Tauben, und — — — Leberspatzen.

Der Tisch des Herrn.

Ein Pfarrer, welcher seine Pfarrei erst übernommen hatte, fragte einen Hirtenknaben, ob er auch schon beim Tische des Herrn gewesen sei. „Alle Tage"—antwortete das Büblein, „nur gestern nicht, weil Zimmerleute in der Stube waren, und da mußte ich an der Ofenbank essen."

— Die schwäbische Köchin. „Ich will nun schnell d'Inte hole."

Hausfrau: „Da ist nicht nöthig, Barbara, wir haben zwei Krüge voll."

Köchin: „Ich sag, ich woll d'Inte hole."

Hausfrau: „Das sollt ihr aber nicht, auf dem Estrich haben wir Tinte genug."

Köchin: „Ach Herr je! Ich sage ja nichts von Tinte, ich meine ja d'Inte.

Hausfrau: „Barbara ihr bleibt hier, ihr seid nicht recht im Kopf. (Zum eintretenden Hausherrn): Nicht wahr, du brauchst keine Tinte?"

Köchin: „Ach Meister, ich will ja blos d'Inte hole."

Hausherr: „Warum wollt ihr mit Teufelsgewalt Tinte holen, da wir noch einen genügenden Vorrath haben."

Köchin: (in Verzweiflung) „D'Inte, d'Inte! Versteht ihr denn nicht: d'Inte!"

Hausherr: „Donnerwetter jetzt geht mir ein Licht auf. Sie meint gewiß die Enten?"

Köchin: „Ja, ja, versteht sich, d'Inte!"

In einem Familienkreise wurden allerlei Schatzgräbergeschichten erzählt, bei welchen Manchen die Haut schauderte. Ein kleiner Knabe allein lachte und freute sich herzlich.

Weißt Du denn auch, was Schatz ist? fragte ihn die Mutter.

Gewiß, sagte der Kleine, der Köchin ihr Dragoner!

Korpyral. Meld' gehorsamst, Herr Feldwebel, daß der Soldat Pappler, der beurlaubt und vom Arzte visitirt werden soll, nicht zu Hause ist.

Feldwebel. Wissens was? da nehmen Se den nächsten Besten und lassen's visitiren.

Wahl-Proklamation.

In Gemäßheit einer Akte der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien, betitelt: „Eine Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate", genehmigt am zweiten Juli im Jahre des Herrn ein tausend acht hundert und neun und dreißig, thue ich, J. D. Hoffman, Scheriff von Dauphin County, Pennsylvanien, den Wählern des besagten Counties kund und zu wissen, daß eine Wahl gehalten werden wird in besagtem County Dauphin, am zweiten Dienstag im Oktober A. D. 1867 (also am 8. Oktober), zu welcher Zeit folgende Staats-, Distrikts- und County Beamten gewählt werden sollen, nämlich:

Eine Person für Richter der Suprem-Court des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für Präsident-Richter der Criminal-Court, gemeinschaftlich mit den Counties Lebanon und Schuylkill zu erwählen.

Zwei Personen, um das County Dauphin im Hause des Repräsentanten zu vertreten.

Eine Person für Prothonotar und Schreiber der Courten von Dauphin County.

Eine Person für Registrator von Dauphin County.

Eine Person für County-Schatzmeister.

Eine Person für County Commissioner.

Eine Person für Direktor des Armen- und Beschäftigungshauses.

Eine Person für Coroner von Dauphin County.

Eine Person für County-Auditor.

Eine Person für Jury-Commissioner von Dauphin County.

Ich thue ferner hiermit kund und zu wissen, daß die vorbesagte allgemeine Wahl an folgenden Orten in den verschiedenen Wards, Boroughs, Distrikten und Townships innerhalb des Counties Dauphin gehalten wird nämlich:

Die Wahl für die Erste Ward in der City Harrisburg soll gehalten werden an dem öffentlichen Schulhause an der Ecke von Mary's Alley und Fronstraße.

Die Wahl in der Zweiten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Dewberry Alley und Chestnut Straße.

Die Wahl in der Dritten Ward soll gehalten werden am Schulhause in der Walnutstraße, zwischen der Zweiten und Front Straße.

Die Wahl in der Vierten Ward soll gehalten werden am öffentlichen Schulhause in der Staatsstraße, zwischen der Zweiten und Dritten Straße.

Die Wahl in der Fünften Ward soll gehalten werden am Hause von General John Forster an der vom Reservoir nach dem Pennsylvanischen Irrenhospital führenden Staatsstraße.

Die Wahl in der Sechsten Ward soll gehalten werden am Markthause in West-Harrisburg.

Für das Township Susquehanna an Miller's (jetzt Nisley's) Schulhause.

Für das Township Lower Swatara, am Schulhause No. 1 in Highspire.

Für das Township Swatara an dem Locust Grove Wirthshause.

Für die Borough Middletown am backsteinernen Schulhause in der Pine Straße besagter Borough.

Für das Township Londonderry an dem öffentlichen Hause von Joseph Keiper in besagtem Township.

Für das Township West-Londonderry an dem Hause von Christian Neff in besagtem Township.

Für das Township Conewago, errichtet aus Theilen der Townships Londonderry und Derry, an dem Hause von Christian Foltz (jetzt Johann S. Foltz), in besagtem Township.

Für Derry Township am Wirthshause von Daniel Baum, in Hummelstown, in besagtem Township.

Für Süd-Hanover Township am öffentlichen Hause von Georg Hoder in besagtem Township.

Für das Township Ost-Hanover an dem öffentlichen Hause von Major Shell (jetzt Boyer's), in besagtem Township.

Für das Township West-Hanover an dem öffentlichen Hause von Jakob Rudy (jetzt Buck), in besagtem Township.

Für das Township Lower Parton an dem öffentlichen Hause von Robert Gilchrist (jetzt Sweigart's) in besagtem Township.

Für Mittel Parton Township an dem öffentlichen Hause von Joseph Cockley in besagtem Township.

Für Rusch Township an dem zur Hinterlassenschaft des verstorbenen John M'Allister gehörigen, jetzt von David Rineal bewohnten Hause in besagtem Township.

Für Jefferson Township am Hause von Chr. Hoffmann in besagtem Township.

Für das Township Jackson an dem von Job. Birlee bewohnten Hause, an Birler's Mühle, in besagtem Township.

Für das Township Halifax am Nord-Ward Schulhause in der Borough Halifax.

Für das Township Reed am neuen Schulhause auf Duncan's Island, in besagtem Township.

Für die Borough Millersburg an dem Fenster nächst zur Nordost Ecke an der östlichen Seite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße der Borough Millersburg.

Für das Township Upper Parton, am Fenster nächst der nordwestlichen Ecke auf der Westseite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße in der Borough Millersburg, im County Dauphin.

Für die Borough Uniontown an dem öffentlichen Hause von Jakob Hoffman.

Für das Township Mifflin am Wirthshause von Michael Enterline, jetzt Benjamin Bordner, in Berrysburg, in besagtem Township.

Für das Township Washington an dem öffentlichen Hause, jetzt bewohnt von Mathilde Wingert, in besagtem Township.

Für das Township Lykens an dem öffentlichen Hause von Salomon Laudenschläger (jetzt Keiser), in der Borough Gratz

Für die Borough Gratz an dem öffentlichen Haus von Salomon Laudenschläger (jetzt Keiser), in der Borough Gratz.

Für das Township Wiconisco am Schulhause No. 5 in besagtem Township.

Ich thue ferner kund und zu wissen. „Daß mit Ausnahme von Friedensrichtern jede Person, die irgend ein einträgliches oder Vertrauens-Amt bekleidet unter dem Gouvernement der Ver. Staaten oder dieses Staates oder irgendd einer City oder inkorporirten Distrikts, sei er nun ein bestallter Beamter oder sonstwie angestellt, der im legislativen, erekutiven oder gerichtlichen Departement dieses Staates oder der Ver. Staaten, oder irgend eines incorporirten Distrikts beschäftigt ist oder es werden wird; und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses, und der Staatsgesetzgebung, des Select- oder Common-Councils irgend einer City, oder der Commissioner irgendeines inkorporirten Distrikts gesetzlich unfähig ist, zu der nämlichen Zeit auch das Amt oder die Bestallung als Richter, Insektor oder Clerk irgend einer Wahl in diesem Staat zu bekleiden oder auszuüben; und daß kein Richter, Inspektor oder anderer Beamter solcher Wahl für ein solches Amt wählbar sein soll, wofür zu der Zeit angestimmt wird."

Und der besagte Assembly-Akt, betitelt: „Ein Akt in Bezug auf Wahlen dieses Staates," passirt am 2. Juli 1839, verfügt ferner:

„Daß die Inspektoren und Richter sich an den respektiven Orten versammeln, welche zur Abhaltung der Wahlen in dem Distrikt bestimmt sind, zu dem sie respektive gehören, und zwar von 9 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im Oktober, und daß jeder der besagten Inspektoren einen Clerk anstellen soll, der ein qualificirter Stimmgeber solchen Distriktes sein muß.

„Im Falle die Person, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, am Wahltage nicht anwesend sein sollte, dann soll die Person an seiner Stelle als Inspektor dienen, welche die zweithöchste Stimmenzahl bei der zunächst vorausgegangenen Wahl für Richter empfangen hat. Und falls die Person, welche die höchste Stimme für Inspektor erhalten, nicht anwesend sein sollte, soll der erwählte Richter an ihre Stelle einen Inspektor anstellen; und falls die als Richter gewählte Person nicht anwesend sein sollte, so soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an deren Stelle einen Richter einsetzen; und wenn dennoch eine Vacanz unter den Beamten eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit stattfindet, so sollen die zur Zeit der Wahl anwesenden qualificirten Stimmgeber des Townships, der Ward oder des Distrikts, für welchen solcher Beamter gewählt worden sein mag, Einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der vacanten Stelle wählen.

„Es soll den verschiedenen Assessoren respektive die Pflicht obliegen, an dem Orte zur Abhaltung jeder allgemeinen, speziellen oder Township-Wahl während der ganzen Zeit, wo besagte Wahl vor sich geht, aufzuwarten, um nöthigen Falles den Inspektoren und Richtern Aufschluß zu geben hinsichtlich des Rechtes irgend einer von ihnen abgeschätzten Person, bei solcher Wahl zu stimmen, oder über solche andere Fragen in Bezug auf die Abschätzung von Stimmgebern, als die besagten Inspektoren, oder irgend einer von ihnen, von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

„Niemanden soll erlaubt sein, bei irgend einer der vorbesagten Wahlen zu stimmen, außer einem weißen freien Manne, von dem Alter von ein und zwanzig Jahren oder darüber, welcher im Staate wenigstens ein Jahr und in dem Wahldistrikt, wo er seine Stimme offerirt, wenigstens zehn Tage unmittelbar vor solcher Wahl gewohnt und seit zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt haben soll, der wenigstens zehn Tage vor der Wahl abgeschätzt worden ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, welcher früher ein qualificirter Stimmgeber irgendeines Staates war, und auswanderte und wieder dahin zurückkehrte, und der in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, wie vorbesagt, soll zum Stimmen berechtigt sein, nachdem er sechs Monate im Staate gewohnt hat, mit dem Vorbehalt, daß die weißen freien Männer, Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanlig Jahren, die wie vorbesagt, zehn Tage in dem Wahldistrikt gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der von den Commissioners gelieferten Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, wenn er nicht, erstens, einen Empfangschein für die Bezahlung eines in Uebereinstimmung mit der Constitution abgeschätzten Staats- oder County-Taxes innerhalb der letzten zwei Jahre vorzeigt oder genügenden Beweis liefert, entweder durch seinem eigenen Eid oder den Eid eines Anderen, daß er einen solchen Tax bezahlt hat, oder in Ermangelung der Vorzeigung eines Scheines, die Bezahlung desselben beschwört: oder, zwettens, wenn er das Recht in Anspruch nimmt zu stimmen, weil er ein Wähler zwischen dem Alter vom 21 und 22 Jahren sei, soll er unter Eid oder Betheuerung aussagen, daß er wenigstens ein Jahr unmittelbar vor seiner Applikation in dem Staat gewohnt hat, und seinen Aufenthalt im Distrikt dergestalt beweisen, als durch diesen Akt gefordert wird, und daß er nach den ihm mitgetheilten Urkunden in Wahrheit glaubt, daß er das vorbesagte Alter erreicht hat, und solch andern Beweis liefern, als dieser Akt verlangt; worauf der Name der so zum Stimmen zugelassenen Person von den Inspektoren in die alphabetische Liste eingerückt und demselben gegenüber eine Anmerkung gemacht werden soll durch Niederschreiben des Wortes Tax" wenn er zum Stimmen zugelassen wurde, weil er Tax bezahlte, oder des Wortes „Alter," wenn er auf Grund des Alters zum Stimmen zugelassen wurde, und in jedem solchen Falle soll der Grund solcher Stimmen den Clerks zugerufen werden, damit diese die gleiche Bemerkung in den von ihnen geführten Stimmgeber-Listen machen.

„In allen Fällen, wo der Name der eine Stimme beanspruchenden Person in der von den Commissioners oder Assessoren gelieferten Listen nicht gefunden oder sein Recht zum Stimmen, ob begründet, entweder auf mündliche Proklamation oder irgend eine schriftliche oder nicht, von irgend einem qualificirten Bürger bestritten wird, soll den Inspektoren die Pflicht abliegen, solche Person in Bezug auf ihre Qualification unter Eid zu examiniren, und wenn sie darauf besteht, ein Jahr oder länger innerhalb des Staates gewohnt zu haben, soll ihr Eid als genügender Beweis gelten, allein sie soll durch wenigstens einen Zeugen beweisen, der ein qualificirter Wähler sein muß, daß sie innerhalb des Distrikts mehr als zehn Tage unmittelbar vor besagter Wahl gewohnt hat und sie soll auch selbst beschwören, daß ihre bona fide Wohnung in Folge ihres gesetzlichen Berufes innerhalb des Distrikts ist, und daß sie nicht in besagten Distrikt zog, um darin zu stimmen.

„Jede, wie vorbesagt, qualificirte Person und die auf Verlangen den gehörigen Nachweis über ihren Wohnplatz und die Bezahlung von Taxen liefert, wie vorbesagt, soll in dem Township, Ward oder District, in welchem sie wohnen, zum Stimmen zugelassen werden.

„Wenn eine Person einen Wahlbeamten unter diesem Akte an der Abhaltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen irgend solchen Beamten Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihn in Ausübung seiner Pflicht unterbricht oder unberufener Weise sich einmischt, oder irgend ein Fenster oder Zugang versperrt, wo dieselbe gehalten wird, oder welche Drohungen, Einschüchterung und Gewalt gebraucht und ausübt, in der Absicht, einen Wähler ungehöriger Weise zu beeinflussen, oder die Freiheit seiner Wahl zu beschränken,—solche Person soll, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollar und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als zwölf Monaten belegt werden, und wenn der Court, vor welcher der Prozeß für ein solches Vergehen stattfindet, bewiesen wird, daß die so sich vergehende Person kein Bewohner der Stadt, Ward, Distrikt oder Township wo besagtes Vergehen begangen wurde, und sie, nach Ueberführung verurtheilt werden, eine Strafe von nicht weniger als hundert, noch mehr als ein tausend Dollars zu bezahlen und auf nicht weniger als sechs Monate, noch mehr als zwei Jahre eingesperrt zu werden.

„Wenn irgend eine Person eine Wette auf das Resultat irgend einer Wahl innerhalb dieses Staates macht, oder irgend eine solche Wette anbietet, soll sie, nach Ueberführung, der dreifachen Betrag der gewetteten Summe verwirken.

Wenn irgend eine nicht gesetzlich qualificirte Person bei irgend einer Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualificirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solche Person zum Stimmen behülflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anrathet und sie veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgend eine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualificirten Bürgern) an einem Wahlplatz erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflußen, so soll sie, nach Ueberführung, irgend eine Summe von nicht über einhundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als zwölf Monaten erleiden."

Gemäß des achten Abschnittes einer Akte, betitelt: „Ein weiterer Zusatz zu den Wohlgesetzen dieses Staates," veröffentliche ich Folgendes:

Da durch die Akte, des Congresses der Ver. Staaten, betitelt: „Eine Akte, um die zuvor passirten verschiedenen Akten zu amendiren, welche für die Einrollirung und Ausbeorderungen treffen," und genehmigt am 3. März 1865, alle Personen, welche aus dem Militär- oder Seedienst der Ver. Staaten desertirten, und welche von der darin festgesetzten Strafe oder Disqualifikation nicht entbunden warden, so betrachtet und angesehen werden, als hätten sie freiwillig ihre Bürgerrechte und ihr Recht, Bürger zu werden, aufgegeben und verwirkt, und des Ausübens irgend welcher Bürgerrechte beraubt sind;

Und da Personen, wenn nicht Bürger der Ver. Staaten, unter der Constitution und den Gesetzen Pennsylvaniens keine qualificirten Stimmgeber dieses Staates sind; deßhalb.

Abschnitt 1. Sei es verfügt, ꝛc. daß es bei allen künftighin in diesem Staate abzuhaltenden Wahlen für den Richter oder die Inspektoren irgend einer solchen Wahl ungesetzlich sein soll, irgend eine Stimme von irgend einer Person anzunehmen, welche in die Bestimmungen eingeschlossen und der Disqualification unterworfen ist, wie solche von besagter Congreß-Akte, genehmigt am 3. März '65, auferlegt ist, und daß es für irgendeine solche Person ungesetzlich sein soll eine Stimme abzugeben.

Abschnitt 2. Wenn irgend ein solcher Richter und solche Wahl-Inspektoren oder irgendeiner derselben irgend eine solche ungesetzliche Stimme von irgend einer solchen disqualificirte Person, annehmen oder anzunehmen einwilligen sollten, so sollen der oder die sich so Vergehen eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor irgend einer Court of Quarter Sessions dieses Staates für jedes Vergehen zu einer Geldbuße von nicht weniger als hundert Thaler verurtheilt und in die Jail des betreffenden Countys auf nicht weniger als sechzig Tage eingesperrt werden.

Abschnitt 3. Wenn irgend eine des Bürgerrechts beraubte und disqualificirte Person, wie vorbemerkt, künftighin bei irgend einer in diesem Staat stattfindenden Wahl stimmen oder den Beamten derselben eine Stimme offeriren sollte, so soll die sich so vergehende Person eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor irgend einer Court Quarter Sessions dieses Staates für jedes Vergehen auf dieselbe Weise, wie es im vorhergehenden Abschnitt dieser Akte vorgeschrieben ist, bestraft werden, falls die Wahlbeamten solche ungesetzliche Stimmen annehmen.

Abschnitt 4. Wenn irgend eine Person künftighin irgend eine Person oder Personen, des Stimmrechts beraubt und disqualificirt, wie vorbemerkt, überreden oder ihnen anrathen soll te, irgend eine Stimme den Beamten irgend einer künftighin in diesem Staat abzuhaltenden Wahl anzubieten, oder wenn sie irgend einen solchen Beamten überreden oder ihm anrathen sollte, von irgend einer solchen des Stimmrechts beraubten und disqualificirten Person, wie vorbemerkt, irgend eine Stimme anzunehmen, dann soll solche sich dergestalt vergehende Person eines üblen Verhaltens schuldig sein und auf Ueberführung vor einer Court of Quarter Sessions dieses Staates auf gleiche Weise, wie es im zweiten Abschnitt dieser Akte bestimmt ist, bestraft werden, falls die Beamten solcher Wahl irgend eine solche ungesetzliche Stimme annehmen."

In Uebereinstimmung mit dem Verfügungen des 61. Abschnitts besagter Akte, „soll jede allgemeine und spezielle Wahl zwischen acht und zehn Uhr Vormittags eröffnet werden und ohne Unterbrechung oder Vertagung bis sieben Uhr Abends fortdauern, worauf die Stimmkasten geschlossen werden sollen."

In Gemäßheit der Verfügungen des 76. Abschnittes der besagten ersten Akten sollen die Wahlrichter der besagten Distrikte die Certifikate oder Wahlberichte ihrer respektiven Distrikte in Besitz nehmen und sie bei einer Versammlung von Wahlrichtern von jedem Distrikt vorzeigen, welche gehalten wird in dem Courthause der City Harrisburg, am dritten Tage nach der Wahl, welcher in diesem Jahr auf Freitag, den eilften Oktober, fallen wird, um dann und da solche Pflichten zu erledigen, welche ihnen durch das Gesetz als Wahlrichter auferlegt sind.

Sollte ein Richter durch Krankheit oder unvermeidlichen Zufall abgehalten sein, solcher Versammlung beizuwohnen, so soll das Certifikat oder der vorbesagte Bericht der Fürsorge eines der Inspektoren oder Clerks bei der Wahl in besagtem Distrikt übergeben werden, welcher die Pflichten, die von dem abwesenden Richter verlangt werden, erfüllen soll.

Versammlung der Wahlrichter der Counties Dauphin, Lebanon und Schuylkill.

Die Wahlrichter, angestellt, um mit ähnlichen Richtern von den Counties Lebanon und Schuylkill bezüglich der Wahl eines Präsidentenrichters zusammenzukommen, werden sich im Courthause der Borough Lebanon am Dienstag, den 15. Oktober, Vormittags elf Uhr, versammeln. Die nachstehenden Abschnitte der am 15. April 1851 genehmigten Akte für die Wahl von Richtern in den verschiedenen Counties bestimmen deren respektive Pflichten, nämlich:

Abschnitt 6. Im Fall der Wahl eines Präsidentrichters irgend eines, aus zwei oder mehreren Counties zusammengesetzten Gerichtsdistrikts sollen die vorbesagten Clerks in der Versammlung der Wahlrichter in jedem solcher Counties eine richtige Angabe aller der Stimmen machen, welche bei solcher Wahl innerhalb des Countys für jede Person als Präsident-Richter abgegeben wurden, und diese Angabe ist von besagten Richtern zu unterzeichnen und von den Clerks zu bescheinigen; einer der besagten Richter soll solche Angabe in Verwahrung nehmen und sie in der aus einem Richter von jenem der besagten Counties bestehenden Versammlung vorlegen, welche am siebenten Tage nach der Wahl im Courthause eines der Counties gehalten und dadurch bestimmt werden soll, daß man solche Counties abwechslungsweise in alphabetischer Reihenfolge nimmt.

Abschnitt 7. Wenn sich die Richter der verschiedenen Counties so versammelt haben, sollten sie die verschiedenen County-Wahlberichte auslegen und eine genügende Anzahl Copien eines allgemeinen Wahlberichts über alle für solches Amt im besagten Distrikt abgegebene Stimmen aufertigen und beglaubigen, wovon sie einen sofort in der Office der Common Pleas Court jedes der besagten Counties zu hinterlegen und einen versiegelt an den Staatssekretär in der Art und Weise zu senden haben, wie der fünfte Abschnitt dieser Akte verfügt.

Eine Akte zur Regulirung des Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenenCounties des Staates.

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualificirten Stimmgeber der verschiedenen Counties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township, Borough und speziellen Wahlen hierdurch künftighin autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter oder geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gericht"; ein Ticket soll die Namen aller Staatsbeamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Staat"; ein Ticket soll die Namen aller County-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich der Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, und von Mitgliedern des Congresses, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird enthalten mit der Aufschrift „Borough", und jede Sorte von Tickets soll in besonderen Stimmkasten deponirt werden.

Abschnitt 2. Es soll die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein, künftighin den ersten Abschnitt dieser Akte in ihre Wahl-Proklamationen einzuschalten.

James R. Kelley,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

David Fleming,
Sprecher des Senats.

Genehmigt—den dreißigsten März, A. D. Ein tausend acht hundert und sechs und sechzig.

A. G. Curtin.

Gegeben unter meiner Hand, in meiner Amtsstube zu Harrisburg den 3. September 1867.

Jacob D. Hoffman,
Scheriff von Dauphin County.

Scheriff's Office,
Harrisburg, Sept. 3, 1867 } Sept. 12.

Tabak- und Cigarren-Handlung,

(Groß- und Kleinverkauf,)
von
Richard Elscheid,
Ecke der Walnut und Vierten Straße,
Harrisburg, Pa:
Alle Sorten
Cigarren, Kau- und Rauchtabak,
Lorillard's und Gail u. Ax's
berühmten Schnupftabak,
sowie ein vorzügliches Assortement von
Meerschaum-Pfeifen,
Cigarrenröhren
zu den billigsten Preisen stets auf Hand.
Harrisburg, Juli 4. '67.—1j.

Zahnarzt.
Dr. E. D. Kosure

hat eine Office in Nro. 324 Marktstraße (oberhalb Brady u. Gray's Bäckerei) eröffnet, woselbst er alle in das zahnärztliche Fach einschlagende Operation und Fälle behandelt und sicheren Erfolg garantirt.

Künstliche Gebisse, in Gold, Silber, Vulkanit ꝛc. gefaßt, werden eingesetzt; sowie Zähne gereinigt und plombirt.

Preise mäßig.
Harrisburg, Juni 6. 1867—3M.

Wm. S. Holman,
Chemiker & Apotheker,

Ecke der Dritten und Nord Straße,
(gegenüber dem Capitol Grund,)
Harrisburg.

Der Bereitung ärztlicher Rezepte wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
Februar 14. 1867.—6m.

Dr. P. Held,

Hydropathischer Arzt,
Pittsburg, Pa.

Chronisch Kranke, besonders Lungen- und Unterleibsleidende können auf sichere Heilung rechnen.

Man wende sich brieflich an den Doktor.
Juni 13, '67.—6m

E. S. German's Buchstore,

No. 27 Süd 2te Str.
Harrisburg, Pa.
Deutsche und Englische
Sonntagsschul-Bücher,
nebst allen andern Sorten
Büchern, Materialien, ꝛc. ꝛc.
(Wholesale und Retail.)
Charter's berühmte
Schreib- und Copir-Tinte,
Laughlin's und Burchfield's chemisches
Schreib-Fluid, ꝛc. ꝛc.
stets an Hand.
Harrisburg, Juli 11. '67—13.

General-Agentur

für Philadelphia,
von
F. T. Löes,
Nro. 244 Nord Fünfte Straße.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich allen Geschäftsleuten zur Besorgung von **Aufträgen und Bestellungen** an hiesige Fabrikanten, Großhändler, Droguisten, Eisenbahn- und Dampfschiff-Compagnien, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, u. s. w., und ist bereit, auf alle geschäftlichen Anfragen Auskunft zu ertheilen und Collektionen zu besorgen.

F. T. Löes,
244 Nord 5te Straße, Philadelphia.

W. H. Miller. J. C. M'Allarney.

Miller & M'Allarney,

Rechtsanwälte,
(Attorneys-at-Law,)
Harrisburg, Pa.

Office:— Schoemaker's Gebäude, Zweiten Straße, zwischen der Markt- und Walnut-Straße, gegenüber dem Bolton Haus.
Okt. 5, 1686.

Alpine Bitters!

Dieser bekannte und sehr beliebte Bitter wird von Wurzeln und Kräuter, welche in den Gebirgen der Schweiz gesammelt werden, bereitet; dieselben sind an und für sich schadlos, besitzen indessen wundervolle Gesundheit stärkende Eigenschaften, welche hauptsächlich in allen Fällen von Dispepsia, Appetitlosigkeit, Sodbrennen, Magenschwäche, Kolik, Schwindel, Nervosität, hysterische und hypochondrische Beschwerden, sowie in allen Fällen von weiblicher Debilität, wirksam sind.

Ferner ist der Alpine-Bitters ein ausgezeichnetes Mittel gegen Kaltes Fieber, Cholera, Cholerine, ꝛc.

Die Dosis in diesen genannten Fällen ist ein Eßlöffel voll dreimal vor dem Essen, auch mehreremale den Tag über genommen, je nachdem es die Heftigkeit oder Dauer des Uebels erfordert.

Dieser Bitters ist für Damen oder solche Personen, welche keinen Wein oder Liqeure lieben, wohl zu empfehlen.

Die fortgesetzte wachsende Nachfrage für dieses allgemein populäre europäische Mittel hat die Unterzeichneten bewogen, Agenten in allen Theilen der Union zu ernennen, welche Bestellungen prompt ausführen werden.

Korneman & Co.,
Alleinige Agenten und Importeure für die Vereinigten Staaten und Canada,
8 Cedar Street, New-York.
Agenten für Pennsylvanien:
S. A. Kunkel, Harrisburg, Pa. und
Johnston, Holloway & Cowden,
Jan. 31. Philadelphia.

1867. Die **1867.**

Pittsburg, Fort Wayne und Chicago Eisenbahn,

und

Cleveland und Pittsburg Eisenbahn.

Sommer Fahrplan.

Am und nach dem 29. April, 1867 laufen die Züge wie folgt:

Drei Erpreßzüge verlassen Pittsburg täglich (Sonntags ausgenommen) unmittelbar nach der Ankunft der Züge von Osten, wie folgt:—

Verläßt			
Pittsburg	2.00 Am.	2.15 Pm.	2.30 Am.
Mansfield	9.20 "	10.14 "	5.00 Pm.
Crestline	11.28 "	11.00 "	6.10 "
Forrest	1.54 "	12.55 Am.	7.55 "
Lima	12.30 Pm.	2.16 "	9.11 "
Fort Wayne	3.00 "	5.20 "	11.45 "
Chicago	9.20 "	11.20 "	5.50 Am.

Ankunft in Pittsburg.

P. Ft. W. und C. R. W. 10.45 v. m.; 3.40 n. m.; 9.50 n. m.; 2.30 v. m.
Erie Erpreß, 6.45. Nachm.
C. u. P. R. R., 9.30 Abends; 10.25 v. m.; 3.50 n. m.

Accommodationszüge verlassen Allegheny für
New Brighton 8.45 v. m.; 5.20 n. m.; 6.15 Abends.
Rochester, 1.20 n. m.
New Castle und Wellsville, 3.30 n. m.
Leetsdale, 10.00 v. m.; 11.40 v. m. 4.50 n. m.; 10.30 Abends.
Wellsville, 3.30 n. m.

Ankunft in Allegheny:
P. Ft. W. und C. R. W. 6.50 v. m.; 8.35 v. m.; 2.30 v. m.; 11.05 v. m.; 1.05 n. m.; 4.10 n. m.; 7.00 Abends.
C. und P. R. R. 9.10 v. m. New Castle und Erie 10.00 v. m.; 6.45 Abends.

Geo. Parkin, Ticket-Agent,
Union Passagier Depot, Pittsburg, Pa.
F. R. Meyers, Gen. Ticket Agent.
April 28. 1867.

Pennsylvania Eisenbahn.

Sommerzeit Tabelle.

Acht Züge (täglich) nach und von Philadelphia und Pittsburg, und zwei Züge täglich nach und von Erie, ausgenommen Sonntags.

An und nach
Montag, April 29, 1867.

Die Passagier-Züge der Pennsylvani Eisenbahn Compagnie verlassen Harrisburg und kommen in Philadelphia und Pittsburg an wie folgt:

Oestlich.

Philadelphia Erpreßzug verläßt Harrisburg täglich um 2.45 Vorm. und kommt in West-Philadelphia an um 7.00 Vorm.

Schnellzug verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Montags) um 8.50 Vorm. und erreicht West-Philadelphia um 1.00 Nachmittags. Passagiere frühstücken zu Harrisburg.

Erie Erpreßzug östlich von Erie kommt in Harrisburg täglich an (ausgenommen Montags) und macht Connection mit dem Harrisburg um 8.50 Vorm. verlassenden Schnellzug.

Tag Erpreß verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 1.40 Nachm. und erreicht Westphiladelphia um 5.40 Nachm.

Cincinnati Erpreßzug verläßt Harrisburg täglichum 9.00 Abends und erreicht Westphiladelphia um 12.50 Morg. Supper zu Harrisburg.

Harrisburg Accommodationszug verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 4.10 Nachm. und erreicht Westphiladelphia 9.40 Nachm. Dieser Zug hat keine Verbindung mit dem Westen.

Lancasterzug, über Columbia, verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 7.00 Vorm., und erreicht Westphiladelphia um 12.30 Nachmittags.

Dillerville Accommodations-Zug, über Mt. Joy, verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 6.30 Vorm., und erreicht Lancaster um 9.10 Vorm., Connection machend mit dem östlich gehenden Lancaster Zug.

Weg Passagierzug verläßt Altona täglich (ausgenommen Sonntags) um 6.00 Vorm. und erricht Harrisburg um 12.40 Nachm.

Lokal-Accommodations-Zug verläßt Altona täglich (ausgenommen Sonntags) nm 9.55 Vorm., und erreicht Harrisburg um 6.30 Nachmittags.

Westlich:

Erie Postzug westlich, für Erie, verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 12.10 Vorm. und erricht Erie um 4.08 Nachm.

Erie Erpreßzug westlich für Erie, verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 4.15 Uhr Nachm, und erreicht Erie um 10.00 Vormittags.

Cincinnati Erpreßzug verläßt Harrisburg täglich um 12.01 Vorm. Altoona um 4.40 und erreicht Pittsburg um 9.30 Vorm.

Philadelphia Erpreßzug verläßt Harrisburg täglich um 3.00 Vorm., Altona, wo gefrühstückt wird, um 8.15 Vorm. und erreicht Pittsburg um 2.00 Nachmittags.

Schnellzug verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 4.10 Nachm., Altoona, wo soupirt, um 8.55 Nachm. und erreicht Pittsburg um 2.00 Vorm.

Postzug verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Sonntags) um 1.15 Nachm., Altoona, wo supirt wird, um 7.25 Nachm. und erreicht Pittsburg um 1.30 Vorm.

Emigrantenzug (westlich), welchem ein Passagierwagen erster Klasse für die Bequemlichkeit von Reisenden nach Zwischenstationen angehängt ist verläßt Harrisburg täglich (ausgenommen Montags) um 7.35 Uhr Vorm., Altoona, wo Dinner genommen wird, um 3.05 Nachm., und erreicht Pittsburg um 10.45 Uhr Abends.

Dillerville Accommodations-Zug, westlicht verläßt Lancaster täglich (ausgenommenSonntags) um 3.00 Nachm., Mount Joy um 4.05 Nachm., und erreicht Harrisburg um 6.00 Nachmittags.

Samuel A. Black,
Sup't Mittel Div. Penn'a R. R.
Harrisburg, April 27, 1867.

Im Verlag
von
J. Kohler,

No. 202 Nord Vierte Straße, Philadelphia, Pa., ist soeben erschienen:

Eine große neue Pracht-
Ausgabe der Heiligen Schrift,
in groß Quartformat.

Der Preis per Exemplar ist festgesetzt wie folgt:,
No. 0. Billige Ausgabe, mit 2 Stahlsti en einfach, stark in Leder gebunden, mit oder ohne Schließen $6 50
No. 1. Auf gutem weißem Papier, in Leder gebunden, mit Schließen 10 00
No. 1a. In Marocco gebunden, mit Goldschnitt, plain. 12 00
No. 1b. In Marocco, Goldschnitt, Decken und Rücken schön vergoldet 15 00
No. 1c. Superfine Turkey Morocco, plain. 18 00
No. 1d. Superfine Turkey Morocco, Rücken und Decken voll vergoldet 20 00
No. 2. Auf gutem Velinpapier (Schreibpapier), ganz Leder gebunden, mit Schließen 12 00
No. 2a. In Marocco gebunden, mit Goldschnitt, einfach 15 00
No. 2b. In Marocco, mit Goldschnitt, Decken und Rücken schön vergoldet 18 00
No. 2c. Superfine Turkey Morocco, plain 20 00
No. 2d. Superfine Turkey Morocco, Rücken und Decken voll vergoldet 25 00

Fünf Stahlstiche und einen prachtvollen Titel in Farbendruck enthält jede Bibel, vom gewöhnlichen bis zum feinsten Einband.

Mit Photograph-Karten für 16 Bilder kostet das Exemplar $1 mehr, gleichviel was für ein Einband es ist.

Ich setze einen Preis von Hundert Dollars aus, der Demjenigen zufallen soll, welcher mir eine Deutsch-Amerikanische Ausgabe der Bibel bringt, die der meinen an Richtigkeit, sowie Reichhaltigkeit der Parallel-Stellen gleichkommt.

Ich behaupte ferner und kann es durch Belege beweisen, daß die meisten Bibel-Ausgaben in Deutschland mit der meinigen keinen Vergleich aushalten.

Volks-Bilderbibel,
die große allgemeine, solid in ganz Leder gebunden, schön gebunden, schön gepreßt und mit Doppelschließen versehen $7 50—15 00
Volks-Bilderbibel,
kleine, schön in gepreßtes Leder gebunden $3 00—6 00
Arndt's, J., sechs Bücher vom wahren Christenthum. Ganz in Leder gebunden, schön gepreßt, mit Doppelschließen, Quart 5 00
Hofacker, wohlfeile Ausgabe, ganz gepreßter Lederband, Doppelschließen, 3 50
Solider gepreßter Lederband mit gesprengtem Schnitt ohne Schließen 3 00
Schmolken's, B., himmlisches Vergnügen in Gott. Gepreßter Lederband, mit Schließen 3 00
Stark, Joh. Fr., tägliches Handbuch. In ganz Leder gebunden, mit Doppelschließen 1 75
Ganz Lederband, ohne Schließen 1 50
STARK, John Frederick, Daily Hand-Book. Solid bound in leather with double clasps, 1 75
Do without clasps 1 50
Hübner's biblische Historien. In ganz gepreßtem Lederband, mit Doppelschließen 1 50
Do. ohne Schließen 1 25
Billige Schulausgabe, gebunden 60
HUEBNER's Biblical Stories.
Bound in leather, with double clasps 1 50
Do. without clasps 1 25
Cheap School Edition. Bound 60
Goßner's Johannes, Schatzkästchen.
Solider gepreßter Lederband mit Doppelschließen, 1 75
Do. ohne Schließen 1 50
Neues Testament unseres Herrn und Heilandes. Gut gebunden 1 00
Ingraham. Das Leben Jesu, der Fürst aus David's Haus. Schön in Muslin gebunden. 1 50
Schöner solider Lederband 2 00
Der Sänger am Grabe.
Schöner Muslinband mit Goldtitel 50
Habermann, Dr. Johann, christliche Morgen- und Abendgebete. Schön gepreßter Mußlinband, Goldtitel, 25
Do. mit Goldschnitt 30
Choral-Buch, von G. F. Landenberger. Gut gebunden 1 50
Schulharmonie,
von J. S. Haas. Gebunden 40
Stunden der Andacht, zur Beförderung des wahren Christenthums, von Heinrich Zschokke. Prachtausgabe in vier großen Oktav-Bänden, jeder Band 600 bis 620 Seiten stark, mit dem Portrait des Verfassers in Stahlstich, neuer Schrift und großem, schönen Druck, von $10 00—24 00
SHILLER'S COMPLETE WORKS. Edited with careful revisions and new translations, by C. J. HEMPEL, M. D. $6 50—20 00
Scherr, Johannes, Schiller und seine Zeit. Halb Marocco gebunden 2 00
In Muslin gebunden 1 50

Allgemeine Volksschriften:

Erzählungen W. O. v. Horn, vollständig in 14 Bänden, wovon 2 Bände Schmied-Jakobs Geschichten, mit vielen Illustrationen von Pfrofessor L. Richter. Jeder Band von 300 bis 340 Seiten stark, schön gebunden in:
No. 1. In Muslin gebunden $1 00
No. 2. Je 2 Bände zusammen in Muslin 1 75
No. 3. Je 2 " " in halb Mar. 2 00
No. 4. Einzelne Bände, brochirt, 75

Jeder Band bildet für sich ein Ganzes, und können einzelne Bände, oder 2 Bände zusammen gebunden, für oben angegebenen Preis bezogen werden.

Das ganze Werk enthält 65 Erzählungen, und zwar der erste Band 5, der zweite Band 5, der dritte Band 5, der vierte Band 6 der fünfte Band 4, der sechste Band 6, der siebente Band 6, der achte Band 7, der neunte Band 4, der zehnte Band 4, der eilfte Band 6, der zwölfte Band 7 Erzählungen.

Von Schmied-Jakob's Geschichten enthält der erste Band 13 und der zweite Band 15 Erzählungen; diese beiden Bände bilden vom ganzen Werk den 13. und 14. Band.

Dies ist die einzige amerikanische Original-Ausgabe, und sollte in keinem deutschen Hauß fehlen.

Franz Hoffmann's Erzählungen, jede circa über 100 Seiten stark. In schönem Umschlag brochirt zu 20
Vier Erzählungen zusammen, schön in Muslin gebunden, mit Goldtitel Einzelne Erzählungen, in Muslin gebunden 30
In Schuleinband 25
CHRISTMAS. A Story for my friends by F. Hoffman. From the German. 20
Robinson Crusoe, von Dan'l de Foe, nach Karl Böttger's deutscher Bearbeitung, neu erzählt von O. L. Heubner, mit vielen Illustrationen, gut geb. 50
Hey, W., Fünfzig Fabeln für Kinder. In Bildern, gezeichnet von Otto Speckter. Nebst einem ernsthaften Anhange. Neue Ausgabe, mit Holzschnitten nach neuen Zeichnungen 75

Bilderbücher für die Jugend.

Bürkner's, H., große Bilder-Fibel.
Colorirt und steif brochirt 25
Dieselbe, schwarz 10
Bilder ABC- und Lesebuch 20
Pracht-Bilder-Fibel, mit vielen Erzählungen und Gedichten 30
Struwwelpeter, enthaltend lustige Geschichten und drollige Bilder 75

Wörterbücher, Grammatiken, Schul-Bücher, u. s. w.

Appleton's Grammatik, gebunden 1 50
GRIEB, Chr. F., Dictionary, in half Morocco, complete in 2 vols. 12 50
OEHLSCHLAEGER'S English German and German-English Pocket Dictionary, (for Germans studying English) 725 pp., bound 1 50
OEHLSCHLAEGER'S German English and Enslish-German Pocket Dictionary, (for English studying German) 850 pages. bound 1 50
Ver. Staaten Briefsteller, deutsch-englischer, 8vo., gebunden 1 50
Ver. Staaten Briefsteller, deutscher 80
Erstes Rechnenbuch für deutschen Schul- und Privat-Unterricht, von G. Gramm 20
Do. do. Facit-Buch 10
Elementarschüler, der kleine, oder: die Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Zeichnen 25
Lesebuch No. 1, von J. C. Oehlschläger, 25
Lesebuch No. 2. Zweites Lesebuch, von J. C. Oehlschläger. Neue Ausgabe, 280 Seiten 50
Dasselbe, No. 3. Drittes Lesebuch, von J. C. Oehlschläger 1 25
Warren's Schulgeographie für Anfänger 75

Verschiedenes.

Heine's, H., sämmtliche Werke, 7 Bände Complet gebundene Exemplare $14—18 00
Frost. Interessante Abenteuer unter den Indianern. 448 Seiten groß octav, 2 00
Clarner, Fr., Amerikanisches Gartenbuch mit Holzschnitten. Gebund. in Muslin mit Lederrücken 1 00
Leid', Isaak, Wohlerfahrener Pferdearzt. Muslinband mit Goldtitel 1 00
Rapp, W., Illustrirte Geographie Amerika's, 400 Seiten octav, geb. in Muslin 1 00

Solide Agenten werden verlang,, welchen ein liberaler Rabatt bewilligt wird.

J. Kohler,
202 Nord Vierte Str., Philadelphia.
August 1. 67—1j.

Wirthschafts-Verlegung.

Der Unterzeichnete macht seinen zahlreichen Freunden und dem Publikum überhaupt die ergebenste Anzeige, daß er seine Wirthschaft nach der Süd Vierten Straße, zwischen der Markt und Chesnut Straße, verlegt hat. Er ladet deßhalb seine alten sowie auch neue Kunden zum freundlichen Besuche ein, und hofft durch reelle und prompte Bedienung auch fernerhin die Gunst des Publikums zu genießen.

C. F. Ebel.
Harrisburg, April 4. 1867.—tf.

Neue Wirthschaft.

Der Unterzeichnete zeigt hiermit dem geehrten Publikum an, daß er den bekannten Salon des Hrn. S. S. Davis in der Raspberry Alley, nahe der Marktstraße, käuflich an sich gebracht hat. Ausgezeichnete Getränke und Speisen werden stets unter freundlicher Bedienung dargereicht.

Um geneigten Zuspruch bittet
Geo. Kreitzer,
ehemalig von Lancaster.
Harrisburg, Juni 20. '67.—6M.

Fünfte Ward Haus,

Ecke der Forster und Elder Straße,
Harrisburg, Pa.,
Daniel Wagner, Eigenthümer.

Der Unterzeichnete macht hiermit seinen Freunden und Bekannten, sowie dem Publikum überhaupt die ergebene Anzeige, daß er obiges Gasthaus käuflich an sich gebracht, und auf's Beste eingerichtet hat, und bittet er, den ihm früher zu Theil gewordenen Zuspruch auch für die Zukunft zu bewahren.

Reisende und Boarders finden ein freundliches Logis und einen guten Tisch.

Die Bar enthält alle Sorten Getränke der besten Qualität.
Harrisburg, Juli 4. '67.—1j.

Hülfe in Krankheitsfällen!

Wichtig für Geschäftsleute und Arbeiter!

Peoria Gegenseitige Kranken-Versicherungs-Gesellschaft.
Peoria, ... Illinois.
(Gesetzlich incorporirt.)
Gegründet am 2. Juli 1866.

Kranken Mitgliedern wird von 5 bis 40 Dollars wöchentlich ausbezahlt. Jede gesunde solide Person im Alter von 16 bis 65 Jahren kann Mitglied werden. So viele Dollars ein Mitglied im Jahre einbezahlt, so viele Dollars erhält dasselbe in Krankheitsfällen wöchentlich zurückbezahlt, mag die Krankheit ein Jahr lang andauern oder nicht und mag sie nicht allein durch einen Unglücksfall, sondern auch durch irgend andere, aus sich selbst entstandenen Ursachen hervorgerufen worden sein. In den ersten 9 Monaten hat diese Gesellschaft in fast allen Staaten die segensreichsten Resultate erzielt und findet sie wegen ihres humanen Zweckes eine allgemeine Anerkennung.

Wegen Uebernahme von Agenturen wende man sich an den unterzeichneten Sekretär der Gesellschaft.

Wm. Geilhausen.
Peoria, Ills., Juni 6. 1867—13.
Hr. August Rößler Rochester, Beaver Co., Pa., Agent.
Hr. Wm. G. Duttenhofer, Columbia, Lancaster County, Pa., Agent.

Wo soll man sich versichern?

In der
UNITED STATES
Lebensversicherungs-Gesellschaft.
(Gegründet New-York 1850)
Capital, ... **$2,000,000.**

Denn diese Gesellschaft besitzt folgende Vorzüge vor andern ähnlichen Instituten.

1. Personen, welche Policen für die Lebensdauer besitzen, auf die zwei oder mehr jährliche Zahlungen geleistet wurden, können (auf Ansuchen bei der Gesellschaft) den billigen Werth davon in baarem Gelde oder in einer neuen Police, auf welche keine weiteren Zahlungen verlangt werden, empfangen, wenn sie die alte Police an die Gesellschaft zurückgeben.

2. Die Gesellschaft macht den Versicherten Darleihen auf Policen, nach Einnahme einer vollen Jahresprämie.

3. Das Gesetz, kraft dessen die Gesellschaft neorporirt ist, verfügt, daß wenn das Kapital aus irgend einer Ursache zum Belaufe von $25,000 oder mehr abnehmen sollte, die Stockhalter solchen Ausfall decken sollen. Dieses ist die einzige Baargeld-Gesellschaft in Amerika, welche den Police-Inhabern diese Sicherheit darbietet.

Die in dieser Gesellschaft Versicherten sind nicht persönlich verantwortlich, wie in Gegenseitigkeits-Gesellschaften, welche die Befugniß haben, im Falle einer Vermögens-Abnahme ihre Mitglieder zu besteuern oder die versicherten Summen zu schmälern.

Für Prospekte, Ausstellung von Policen ꝛc. wende man sich an
Alderman F. W. Haas,
Walnutstraße.
Harrisburg, Juli 4.

Northern Central Eisenbahn.

Sommerzeit Tabelle.

Durch- und direkte Route nach Washington, Baltimore, Elmira, Erie und Buffalo.

Vier Züge täglich nach und von
Baltimore und Washington City.

Drei Züge täglich nach der Nord- und Westzweig Susquehanna, in nördlichen und westlichen Pennsylvanien, und New-York.

An und nach Montag, Mai 21, 1866, werden die Züge auf der Northern Central Eisenbahn wie folgt laufen:

Südlich.			
	verläßt	Elmira	4 45 v m
	verläßt	Harrisburg	1 35 n m
	erreicht	Baltimore	5 30 n m
Elmira Erpreß	verläßt	Elmira	5 30 n m
	verläßt	Harrisburg	2 50 v m
	erreicht	Baltimore	7 00 v m
Schnellzug	verläßt	Harrisburg	1 45 v m
	erreicht	Baltimore	12 30 n m
Harrisb. Acco.	verläßt	Harrisburg	5 05 n m
	erreicht	Baltimore	9 37 n m
Erie Erpreß	verläßt	Erie	4 45 n m
	erreicht	Harrisburg	8 33 v m
Nördlich.			
Postzug	verläßt	Baltimore	9 15 v m
	verläßt	Harrisburg	2 05 n m
	erreicht	Elmira	10 45 n m
Elmira Erpreß	verläßt	Baltimore	9 45 n m
	verläßt	Harrisburg	2 05 v m
	erreicht	Elmira	11 35 v m
Schnellzug	verläßt	Baltimore	12 10 n m
	erreicht	Harrisburg	3 50 n m
Erie Post	verläßt	Baltimore	7 20 n m
	verläßt	Harrisburg	12 00 v m
	erreicht	Erie	6 55 v m
Erie Erpreß	verläßt	Harrisburg	4 10 n m
	erreicht	Erie	9 30 n m
Harrisb. Acco.	verläßt	York	7 10 v m
	erreicht	Harrisburg	8 40 v m

Der Erie Erpreßzug nördlich und der Harrisburg Accommodationszug südlich laufen täglich, ausgenommen Sonntags. Der Elmira Erpreßzug nach Norden und dem Süden laufen täglich, ausgenommen Montags.

Der Schnellzug nach Norden und Harrisburg Accommodationszug nach Norden kommen täglich an, ausgenommen Sonntags. Der Elmira Erpreßzug nach Norden kommt und der südlich gehende Schnellzug geht täglich ab. Der Postzug nördlich und südlich lauft täglich, ausgenommen Sonntags.

Erie Erpreß nach Süden kommt täglich an.

Um weitere Auskunft wende man sich an die Office im Pennsylvania Eisenbahn Depot.

J. N. DuBarry,
Gen. Superintendent.
Harrisburg, Juni 21, 1866.